

trolliert deren Einhaltung und hat die wissenschaftlich-technische Konzeption und die Ökonomik der Altstoffwirtschaft ständig zu vervollkommen.

(2) Das Staatliche Kontor hat sich auf die wissenschaftliche Perspektivplanung zu konzentrieren. Es führt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen die Aufkommens- und Bedarfsforschung durch.

(3) Die Zusammenarbeit des Staatlichen Kontors mit den Bezirkswirtschaftsräten erfolgt auf der Grundlage von Festlegungen des Leiters der Abteilung Materialversorgung des Volkswirtschaftsrates. Das Staatliche Kontor legt im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen die zweckmäßigste Bestandhaltung in der Altstoffwirtschaft fest. Es erarbeitet die Grundrichtung für die Spezialisierung und Konzentration der Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und ist für die bedarfsgerechte Aufbereitung der nichtmetallischen Altstoffe mit höchstem ökonomischen Nutzen verantwortlich. Das Staatliche Kontor ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen von Preisanordnungen und Preisbewilligungen sowie für die zentrale Werbung auf dem Gebiet der Altstoffwirtschaft.

(4) Das Staatliche Kontor wirkt im Rahmen der bei den Bezirkswirtschaftsräten geplanten Investitionsmittel auf die einheitliche technische Entwicklung im Bereich der Altstoffwirtschaft ein. Es kontrolliert, daß die für die Altstoffwirtschaft bereitgestellten Investitionsmittel entsprechend der festgelegten Perspektive zweckmäßig eingesetzt und daß die Projektierung neuer Investitionsvorhaben unter Beachtung internationaler Bestwerte erfolgt.

(5) Das Staatliche Kontor unterstützt die örtlichen Staatsorgane bei der allseitigen Erfüllung der staatlichen Aufgaben, vor allem auf dem Gebiet der Steigerung des Aufkommens an nichtmetallischen Altstoffen, der Verbesserung der Erfassungsorganisation, der Investitionen, des Planes Neue Technik, des Importes und des Exportes.

(6) Das Staatliche Kontor hat auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und qualitativen Kennziffern ökonomisch zweckmäßige Lohnformen und Prämiensysteme zur Steigerung der Arbeitsproduktivität auszuarbeiten und die volkseigenen Betriebe der Altstoffwirtschaft bei deren Einführung anzuleiten und zu unterstützen. Es erarbeitet die Grundsätze zur Anwendung des Systems ökonomischer Hebel in der Altstoffwirtschaft.

(7) Das Staatliche Kontor ist für die Lenkung des Absatzes der aufbereiteten nichtmetallischen Altstoffe verantwortlich. Es wirkt auf eine hohe Devisenrentabilität beim Export von nichtmetallischen Altstoffen ein.

(8) Das Staatliche Kontor ist für die Durchführung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entsprechend der vom Volkswirtschaftsrat bestätigten Direktive und für die Information und Dokumentation innerhalb der Altstoffwirtschaft verantwortlich.

(9) Das Staatliche Kontor hat in enger Verbindung mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Leitungen der Massenorganisationen eine ständige Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung über den volkswirtschaftlichen Wert

der nichtmetallischen Altstoffe als Rohstoffreserven für unsere Wirtschaft mit dem Ziel zu organisieren, immer breitere Kreise der Bevölkerung in die Erfassungsorganisation einzubeziehen, damit eine ständige Steigerung des Aufkommens an nichtmetallischen Altstoffen erfolgt. Es hat die Aufgabe, die schöpferische Initiative der Werktätigen und die Neuerervorschläge, die von ökonomischem Nutzen sind, im Bereich der Altstoffwirtschaft zu verallgemeinern und die besten Erfahrungen durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche durchzusetzen.

(10) Das Staatliche Kontor unterstützt die volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe bei der Durchführung innerbetrieblicher Wettbewerbe und Erfahrungsaustausche und ist für die Organisation überbetrieblicher sozialistischer Wettbewerbe im Bereich der Altstoffwirtschaft verantwortlich. Es unterstützt die Betriebe der Altstoffwirtschaft bei der Erarbeitung und dem Abschluß der Betriebskollektivverträge.

(11) Das Staatliche Kontor erarbeitet einheitliche Qualifizierungsrichtlinien für die Mitarbeiter der Altstoffwirtschaft und unterstützt die örtlichen Staatsorgane bei der Bildung einer Kaderreserve.

54

Leitung

(1) Das Staatliche Kontor wird vom Hauptdirektor geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Staatlichen Kontors verantwortlich und dem Leiter der Abteilung Materialversorgung des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

(2) Die Leitung des Staatlichen Kontors erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen.

(3) Der Hauptdirektor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Staatlichen Kontors zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an den für das Staatliche Kontor geltenden Plan und die Weisungen des Leiters seines übergeordneten Organs gebunden.

(4) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Hauptdirektors vom technischen Direktor wahrgenommen. Bei dessen Verhinderung wird das Staatliche Kontor von einem anderen vom Hauptdirektor bestimmten leitenden Mitarbeiter geleitet.

(5) Die Abteilungsleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich und dem Hauptdirektor rechenschaftspflichtig.

§ 5

Beirat

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors wird ein Beirat gebildet. Dieser hat grundsätzliche Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Kontors entsprechend den Bestimmungen des § 3 und den Festlegungen des Hauptdirektors zu beraten.

(2) Der Beirat soll nicht mehr als 12 Mitglieder umfassen. Die Mitglieder werden vom Hauptdirektor im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden staatlichen Organe, Betriebe und Institutionen berufen und abberufen.